

TE AsylGH Erkenntnis 2010/10/11 A5 414877-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2010

Norm

AsylG 2005 §3

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

A5 414.877-1/2010/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, im Beisein der Schriftführerin VB LACHMAYER, über die Beschwerde des XXXX, Staatsangehöriger von Kamerun alias Nigeria, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 21.7.2010, Zl. 08 12.185-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, im Beisein der Schriftführerin VB LACHMAYER, über die Beschwerde des römisch 40, Staatsangehöriger von Kamerun alias Nigeria, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 21.7.2010, Zl. 08 12.185-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde von XXXX wird der bekämpfte Bescheid des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde von römisch 40 wird der bekämpfte Bescheid des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Identität und Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers stehen nicht fest. Er reiste gemäß eigenen Angaben am 3.12.2008 illegal nach Österreich ein und stellte am selben Tag den gegenständlichen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz. Er führte dabei an, den Namen XXXX zu tragen und Staatsangehöriger von Kamerun zu sein.römisch eins.1. Identität und Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers stehen nicht fest. Er reiste gemäß eigenen Angaben am 3.12.2008 illegal nach Österreich ein und stellte am selben Tag den gegenständlichen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz. Er führte dabei an, den Namen römisch 40 zu tragen und Staatsangehöriger von Kamerun zu sein.

I.2. Der Beschwerdeführer wurde am 4.12.2008 einer niederschriftlichen Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und am 27.10.2009 vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen.römisch eins.2. Der Beschwerdeführer wurde am 4.12.2008 einer niederschriftlichen Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und am 27.10.2009 vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen.

Dabei gab der Genannte zusammengefasst an, dass er in "XXXX" geboren worden sei und seine Eltern im November 2007 getötet worden wären. Andere Verwandte habe er nicht und sei auch niemals zur Schule gegangen. Er habe seinen Eltern in der Landwirtschaft geholfen und habe am .1.12.2008 Kamerun von einer unbekannten Stadt ausgehend mit dem Flugzeug verlassen. Im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens korrigierte der Beschwerdeführer seine Angaben betreffend den Vornamen und das Schicksal seiner Mutter und hielt fest, dass er nur deshalb angegeben hätte, dass diese tot wäre, weil er über ihren Aufenthaltsort nichts wüsste.

Zu seinen Fluchtgründen hielt der nunmehrige Beschwerdeführer im Wesentlichen fest, dass sein Vater Oppositionspolitiker bei der MCMC-Partei gewesen und von seinen Gegnern der CDPM umgebracht worden wäre. Als der Beschwerdeführer eines Abends im November 2007 nach Hause gekommen sei, wäre sein Vater vor dem völlig verwüsteten Haus gelegen und Leute hätten gerufen: "Sucht nach XXXX!". Aus diesem Grunde sei der Genannte überzeugt davon gewesen, dass auch er umgebracht werden hätte sollen.

Die belangte Behörde veranlasste die Durchführung einer Sprachanalyse beim Institut für Afrikanistik der Universität Wien. Die Befundaufnahme erfolgte am 27.10.2009 Mit linguistischem Gutachten vom 5.6.2010 wurde zusammengefasst festgehalten, dass aufgrund der untersuchten sprachlichen Merkmale eine Hauptsozialisierung des Beschwerdeführers in Kamerun mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne und mit ebenso großer Wahrscheinlichkeit von einer solchen Hauptsozialisierung in Nigeria auszugehen sei. Ein kürzerer Aufenthalt in Kamerun sei jedoch wahrscheinlich. Der Genannte verfüge über keine Sprachkompetenz in einer Sprache Kameruner, wie etwa Duala oder Bakweri, und demonstriere in wesentlichen Bereichen keine, unzutreffende oder nur wenig differenzierte Landeskenntnisse; in einzelnen Bereichen ließe der Beschwerdeführer einen südnigerianischen Erfahrungshintergrund erkennen. So bezeichne er Objekte, die sowohl für den nigerianischen als auch den Kameruner Alltag typisch wären, mit den für das nigerianische Englisch typischen Ausdrücken.

Dem Beschwerdeführer wurden die Ergebnisse des angeführten Gutachtens auszugsweise gemeinsam mit aktuellen Länderberichten zur Situation in Nigeria mit Schriftsatz vom 1.7.2010 zur Kenntnis gebracht und ihm eine Frist zur Stellungnahme in der Dauer von zwei Wochen eingeräumt. Seitens des XXXX, der die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers übernommen hat, wurde zunächst um Fristerstreckung um eine Woche ersucht und in weiterer Folge mit Schreiben vom 19.7.2010 die vollständige Übermittlung des Sprachgutachtens beantragt. Dies sei für eine abschließende Stellungnahme erforderlich, zumal in den übermittelten Teilen stets auf nicht zur Kenntnis gebrachte andere Stellen des Gutachtens verwiesen würde. Dass der Genannte über keine Landeskenntnisse verfüge, entspreche nicht den Tatsachen, zumal er sehr wohl imstande gewesen sei, etwa die Landesflagge aufzuzeichnen bzw. den Präsidenten des Landes auf einem Foto zu identifizieren.Dem Beschwerdeführer wurden die Ergebnisse des angeführten Gutachtens auszugsweise gemeinsam mit aktuellen Länderberichten zur Situation in Nigeria mit Schriftsatz vom 1.7.2010 zur Kenntnis gebracht und ihm eine Frist zur Stellungnahme in der Dauer von zwei Wochen eingeräumt. Seitens des römisch 40 , der die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers übernommen hat, wurde zunächst um Fristerstreckung um eine Woche ersucht und in weiterer Folge mit Schreiben vom 19.7.2010 die vollständige Übermittlung des Sprachgutachtens beantragt. Dies sei für eine abschließende Stellungnahme erforderlich, zumal in den übermittelten Teilen stets auf nicht zur Kenntnis gebrachte andere Stellen des Gutachtens

verwiesen würde. Dass der Genannte über keine Landeskenntnisse verfüge, entspräche nicht den Tatsachen, zumal er sehr wohl imstande gewesen sei, etwa die Landesflagge aufzuzeichnen bzw. den Präsidenten des Landes auf einem Foto zu identifizieren.

I.3. Die belangte Behörde wies mit dem angefochtenen Bescheid sowohl den Antrag auf internationalen Schutz als auch jenen auf Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten ab. Diese Entscheidung wurde mit einer Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria verbunden. Das Bundesasylamt führte in diesem Zusammenhang aus, dass aufgrund des Gutachtens des Instituts für Afrikanistik nicht davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer tatsächlich aus Kamerun stamme, sondern vielmehr eine Hauptsozialisierung in Nigeria vorliege. Die ausschließlich auf Kamerun bezogenen Fluchtgründe seien daher unglaublich und nicht näher zu untersuchen. Eine Verfolgung oder Bedrohung außerhalb Nigerias sei nicht anzunehmen, da sie schließlich auch vom Beschwerdeführer selbst nicht behauptet worden sei.
römisch eins.3. Die belangte Behörde wies mit dem angefochtenen Bescheid sowohl den Antrag auf internationalen Schutz als auch jenen auf Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten ab. Diese Entscheidung wurde mit einer Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria verbunden. Das Bundesasylamt führte in diesem Zusammenhang aus, dass aufgrund des Gutachtens des Instituts für Afrikanistik nicht davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer tatsächlich aus Kamerun stamme, sondern vielmehr eine Hauptsozialisierung in Nigeria vorliege. Die ausschließlich auf Kamerun bezogenen Fluchtgründe seien daher unglaublich und nicht näher zu untersuchen. Eine Verfolgung oder Bedrohung außerhalb Nigerias sei nicht anzunehmen, da sie schließlich auch vom Beschwerdeführer selbst nicht behauptet worden sei.

I.4. Der Beschwerdeführer bekämpfte die Entscheidung der belangten Behörde fristgerecht mittels Beschwerde und monierte deren inhaltliche Rechtswidrigkeit infolge wesentlicher Verfahrensmängel und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Zusammengefasst betonte der Genannte, aus der Südwestprovinz Kameruns zu stammen und neben Englisch auch Bakweri und rudimentär Französisch zu sprechen. Er habe niemals die Schule besucht und verfüge über geringe Schreibkenntnisse; er habe in der Landwirtschaft seiner Eltern gearbeitet. Er wiederholte im Wesentlichen seine bisherigen Fluchtgründe und hielt fest, Kamerun aus Angst davor verlassen zu haben, von den Mördern seines Vaters gefunden zu werden. Das Bundesasylamt habe es verabsäumt, sich mit seinem Vorbringen auseinanderzusetzen und sich dabei auf das Sprachgutachten Dr. XXXX gestützt, demzufolge eine Hauptsozialisierung des Beschwerdeführers in Kamerun mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Sehr wohl sei aber vom Gutachter ein Aufenthalt des Genannten in Kamerun angenommen worden, so dass im Ergebnis keinesfalls zweifelsfrei und eindeutig feststellbar wäre, dass das Herkunftsland des Beschwerdeführers Nigeria sei. Dabei sei insbesondere auch die geografische Nähe Südostnigerias und der Südwestprovinz Kameruns sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass sich gerade in diesen Grenzgebieten spezifische Kultur- und Sprachvarietäten sowie Alltagsgewohnheiten der Bevölkerung überlappen würden. Das Bundesasylamt habe ebenfalls unberücksichtigt gelassen, dass als Folge der Grenzkonflikte im Südwesten Kameruns eine große Minderheit vormalig nigerianischer Bevölkerung leben würde. Die Beweisführung sei im gegenständlichen Fall somit unzureichend und die Beweiswürdigung somit auch nicht hinreichend nachvollziehbar.
römisch eins.4. Der Beschwerdeführer bekämpfte die Entscheidung der belangten Behörde fristgerecht mittels Beschwerde und monierte deren inhaltliche Rechtswidrigkeit infolge wesentlicher Verfahrensmängel und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Zusammengefasst betonte der Genannte, aus der Südwestprovinz Kameruns zu stammen und neben Englisch auch Bakweri und rudimentär Französisch zu sprechen. Er habe niemals die Schule besucht und verfüge über geringe Schreibkenntnisse; er habe in der Landwirtschaft seiner Eltern gearbeitet. Er wiederholte im Wesentlichen seine bisherigen Fluchtgründe und hielt fest, Kamerun aus Angst davor verlassen zu haben, von den Mördern seines Vaters gefunden zu werden. Das Bundesasylamt habe es verabsäumt, sich mit seinem Vorbringen auseinanderzusetzen und sich dabei auf das Sprachgutachten Dr. römisch 40 gestützt, demzufolge eine Hauptsozialisierung des Beschwerdeführers in Kamerun mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Sehr wohl sei aber vom Gutachter ein Aufenthalt des Genannten in Kamerun angenommen worden, so dass im Ergebnis keinesfalls zweifelsfrei und eindeutig feststellbar wäre, dass das Herkunftsland des Beschwerdeführers Nigeria sei. Dabei sei insbesondere auch die geografische Nähe Südostnigerias und der Südwestprovinz Kameruns sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass sich gerade in diesen Grenzgebieten spezifische Kultur- und Sprachvarietäten sowie Alltagsgewohnheiten der Bevölkerung überlappen

würden. Das Bundesasylamt habe ebenfalls unberücksichtigt gelassen, dass als Folge der Grenzkonflikte im Südwesten Kameruns eine große Minderheit vormalig nigerianischer Bevölkerung leben würde. Die Beweisführung sei im gegenständlichen Fall somit unzureichend und die Beweiswürdigung somit auch nicht hinreichend nachvollziehbar.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.römisch zwei.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.

II.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.römisch zwei.2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.

II.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.römisch zwei.3. Gemäß Paragraph 9, leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.4. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.römisch zwei.4. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

II.5. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:römisch zwei.5. Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

1. Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

2. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

3. Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

II.6. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen

Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist. römisch zwei. 6. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084). Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG berechtigt (vergleiche dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vergleiche etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084).

II.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweiinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß § 37 AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach § 66 Abs. 2 und 3 AVG einzubeziehen. römisch zwei. 7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweiinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß Paragraph 37, AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt

ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG einzubeziehen.

II.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, ZI. 2003/20/0389).römisch zwei.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, ZI. 2003/20/0389).

II.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis vom 24.02.2009, ZI. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vgl. VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vgl. VfSlg. 13.302/1992 m. w. N., 14.421/1996, 15.743/2000).römisch zwei.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung vergleiche Erkenntnis vom 24.02.2009, ZI. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes vergleiche VfSlg. 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001,.). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt vergleiche VfSlg. 13.302 aus 1992, m. w. N., 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,,).

II.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.römisch zwei.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.

Der Asylgerichtshof räumt in diesem Zusammenhang ein, dass die Angaben des Beschwerdeführers in Bezug auf seinen Reiseweg und insbesondere zu seinen Ausreisegründen äußerst rudimentär gehalten waren.

Das Bundesasylamt wäre allerdings dazu verpflichtet gewesen, durch gezielte Nachfrage den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu klären. Bei der Befragung wäre auch die behauptete, nicht vorhandene Schulbildung und das zum Zeitpunkt der angeblichen Geschehnisse noch jugendliche Alter des Beschwerdeführers zu berücksichtigen gewesen. Eine Auseinandersetzung mit dem auf den ersten Blick vagen Vorbringen des Beschwerdeführers ist allerdings zur Gänze unterblieben.

Stattdessen hat die belangte Behörde ein Sachverständigengutachten beim Institut für Afrikanistik in Auftrag gegeben und ist darauf aufbauend - pauschal - von der Unglaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers ausgegangen und hat insbesondere die Herkunft des Genannten aus Kamerun verneint.

Zunächst ist in formeller Hinsicht festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer lediglich Auszüge aus dem Gutachten zur Kenntnis gebracht wurden und er somit keine Gelegenheit hatte, eine umfassende Stellungnahme dazu abzugeben. Wie er zu Recht ausgeführt hat, wird in den ihm übermittelten Teilen des Gutachtens sogar ausdrücklich auf andere, nicht weitergegebene Stellen Bezug genommen. Der Beschwerdeführer wurde somit in seinem Parteigehör verletzt und das erstinstanzliche Verfahren bereits dadurch mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet.

Das Gutachten erscheint aber auch in inhaltlicher Sicht nicht geeignet, als alleinige Entscheidungsgrundlage für eine Bestimmung oder den Ausschluss der Herkunft des Beschwerdeführers (aus Kamerun) herangezogen zu werden. Zwar spricht es zusammenfassend von einer mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließenden Hauptsozialisierung in

Kamerun, jedoch gibt es im Gutachten einige Passagen, die eine Herkunft des Genannten oder -wie im Gutachten ausdrücklich erwähnt - einen Aufenthalt des Betreffenden in Kamerun nicht gänzlich denkbar erscheinen lassen. Hinsichtlich seiner Sprachkompetenz und seiner als mangelhaft qualifizierten länderspezifischen Kenntnisse kann wohl der Umstand fehlender Schulbildung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Es wäre im konkreten Fall aufgrund der nicht zweifelsfreien Ergebnisse des Gutachtens jedenfalls angezeigt gewesen, zusätzliche Ermittlungen zu veranlassen, etwa zu der in der Beschwerde zu Recht aufgezeigten Frage, ob es durch den Grenzverlauf Südostnigerias einerseits und der Südwestprovinz Kameruns andererseits -aus der der Beschwerdeführer vorgibt, zu stammen - zu kulturellen und sprachlichen Überlappungen kommt bzw. ob der Genannte oder seine Bezugspersonen (Eltern) etwa der nigerianischen Minderheit in Kamerun entstammen.

II.11. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen. römisch zwei. 11. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen.

Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079). Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079).

Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit dem Beschwerdeführer notwendig, um diesem auch das in § 43 Abs. 4 AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten. Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit dem Beschwerdeführer notwendig, um diesem auch das in Paragraph 43, Absatz 4, AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten.

II.12. Von der durch § 66 Abs. 3 AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vgl. § 67b Z 1 AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der §§ 51a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf § 66 Abs. 2 AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243). römisch zwei. 12. Von der durch Paragraph 66, Absatz 3, AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vergleiche Paragraph 67 b, Ziffer eins, AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der Paragraphen 51 a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der

Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf Paragraph 66, Absatz 2, AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, ZI. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, ZI. 86/08/0243).

II.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vgl. z.B. VwGH 22.12.2005, ZI. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, ZI.2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, ZI. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß Paragraph 66, Absatz 2 u. n. d. 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind vergleiche z.B. VwGH 22.12.2005, ZI. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, ZI. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, ZI. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

Schlagworte

Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Parteiengehör, Sicherheitslage

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at